

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Durch die unvermeidliche Verunreinigung von Honig durch genmanipulierte Pflanzenbestandteile wird dieses landwirtschaftliche Produkt unbrauchbar und darf nicht mehr verkauft werden. Die Berufsfreiheit der ImkerInnen ist damit eingeschränkt, ohne dass eine rechtliche Grundlage dafür existiert.

Begründung:

a. Fehlende Rechtsgrundlage

Die Imkerei ist ein Teil der Landwirtschaft; die Koexistenzgarantie muss daher auch für sie gelten. Für das Nebeneinander von Imkerei und Gentechnik, dessen Möglichkeit von Imkern als grundsätzlich unmöglich eingeschätzt wird, fehlt jede Rechtsgrundlage. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 2008 (Az. Au 7 K 07 276) wird festgestellt, dass wesentlichen Fragen der Gefahrenabwehr und des Schutzes von Grundrechten im GenTG nicht geklärt sind.

Dazu Auszüge aus dem Urteil:

- „Der Kläger hat zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf Vorsorge. Der Umfang der dem Bewirtschafter (§ 3 Nr. 13 a GenTG) obliegenden Pflicht zur Vorsorge wird durch die ausdrückliche Bezugnahme in § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG auf die in § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG genannten Rechtsgüter, zu denen unter anderem Leben und Gesundheit von Menschen, aber auch Sachgüter (siehe § 1 Nr. 1 GenTG) sowie die Gewährleistung der Koexistenz (siehe § 1 Nr. 2 GenTG) gehören, festgeschrieben. (Urteil, S. 29)
- „Der Gesetzgeber hat bisher Grundsätze der guten fachlichen Praxis gegenüber der Imkerei nicht festgelegt. So beziehen sich die nicht abschließenden Regelbeispiele des § 16 b Abs. 3 GenTG nicht auf das Verhältnis des Bewirtschafter zur Imkerei. Auch die am 11. April 2008 in Kraft getretene Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) enthält keine Grundsätze oder Maßnahmen, die der Bewirtschafter gegenüber der Imkerei zu beachten bzw. zu ergreifen hätte. In Übereinstimmung mit der Ansicht des Klägers geht die Kammer davon aus, dass die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung im Hinblick auf das Verhältnis eines Bewirtschafter zur Imkerei keine abschließende Regelung darstellt.“ (Urteil, S. 30)
- “Die Tatsache, dass die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung gegenüber dem Imker nichts hergibt, bedeutet vielmehr, dass Art und Weise der guten fachlichen Praxis, die der Bewirtschafter/Erzeuger gegenüber dem Imker einhalten muss, bzw. die der Imker vom Bewirtschafter verlangen kann, im jeweiligen Einzelfall zu konkretisieren ist. Die Kammer ist sich zwar bewusst, dass dieses Ergebnis in der Praxis das Ziel einer verträglichen Koexistenz im Verhältnis Bewirtschafter/Imker nicht fördert, da es zu einer erheblichen Unsicherheit führt, welche Vorsorgemaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse ein Imker verlangen kann bzw. ein Bewirtschafter ergreifen muss. Es ist aber entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung nicht Aufgabe des Gerichts, Vorsorgemaßnahmen bzw. Grundsätze der guten fachlichen Praxis generalisierend für das Nebeneinander von genetisch verändertem Pflanzenanbau und der Imkerei festzulegen; dies ist allein Aufgabe des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers. Das Gericht kann nur im zu entscheidenden Einzelfall prüfen, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse auf Seiten des Beklagten, der hier als Anbauer des Mais auftritt, sowie auf Seiten des Klägers als Imker zum einen erforderlich und zum anderen auch zumutbar sind, um sowohl die wesentliche Beeinträchtigung von Eigentum/Gesundheit zu verhindern als auch die Belange der Koexistenz zu wahren. Das verträgliche Nebeneinander von GVO-Anbau und Imkerei, das nicht einfach zu bewältigen ist, kann aber nicht dadurch gelöst werden, dass der Honig aus dem Geltungsbereich der VO (EG) 1829/2003 "herausdefiniert" wird und damit Maßnahmen zur Gewährleistung des verträglichen Nebeneinanders von GVO-Anbau und Imkerei nicht nötig erscheinen. (Urteil, S. 32)
- „Nachdem der Gesetzgeber bisher keine Grundsätze der guten fachlichen Praxis gegenüber der Imkerei festgelegt hat, fehlen Bestimmungen, die als Hinweis dienen könnten, wann eine wesentliche Beeinträchtigung der Imkerei allein durch den Anbau von Mais der Linie MON 810 ohne Schutzmaßnahmen anzunehmen ist. Es fehlen entsprechende Bestimmungen - siehe z.B. die im öffentlich-rechtlichen Immissionsschutz festgelegten Grenzwerte - die, wenn davon abgewichen wird, als deutlicher Hinweis für eine wesentliche Belastung des Betroffenen angesehen werden können.“ (Urteil, S. 40 f.)

Auch die Leipziger Internet-Zeitung stellt am 2.1.2009 in einem Bericht fest:

„Bei der Novellierung des europäischen Gentechnikgesetzes 2004 wurden die Imker ganz einfach vergessen.“

2. Unlösbares Problem

Die fehlende Rechtsgrundlage für die Koexistenz von Imkerei und Gentechnik ist kein Zufall. Die Imkerei wird im Gentechnikgesetz bewusst ausgeklammert, weil sie ein Problem schafft, das nur durch den prinzipiellen Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen gelöst werden kann.

Dazu ein Auszug aus "Genmais schadet Imkern", veröffentlicht in der taz vom 9.8.2008:

Bioimker Fabian Lahres aus Waldsiedersdorf steht unter Druck: Weil in der Nachbarschaft seiner Imkerei der Genmais MON 810 angebaut wird, muss er seine 150 Bienenvölker bis zu 25 Kilometer entfernt aufstellen. Er hat Angst um seinen Honig.

Imker Lahres fährt daher regelmäßig weite Strecken zu seinen Völkern im Exil. Das kostet ihn zusätzlichen Lohn und Sprit. Schlimmer sei allerdings die ständige Existenzangst, erklärt er: "Sollten in meinem Honig Genmaispollen nachgewiesen werden, kann ich ihn nicht mehr verkaufen."

Die Gefahr habe gerade erst ein Gerichtsurteil im bayrischen Augsburg gezeigt. Die Richterin habe festgestellt, dass sich Imker strafbar machen können, die Honig mit Pollen des Genmaises verkaufen, so Lahres. Er befürchtet daher, dass er die Berufsimkerei irgendwann aufgeben muss. Außerdem besteht die Gefahr, sagt er, dass Imker haften müssen, wenn ihre Bienen den Pollen von Genmais auf konventionelle Maisfelder übertragen.

Im gentechnisch veränderten Mais MON 810 ist ein Gift enthalten, das gezielt dem Maiszünsler - einer Schmetterlingsart - den Garaus machen soll. Für den menschlichen Verzehr ist der Genmais nicht zugelassen. Trotzdem können kleine Mengen von Blütenpollen über den Honig in die Nahrung gelangen. Die Folgen sind bisher nicht bekannt. ...

"Bienen haben einen Flugradius von bis zu zwölf Kilometern. Das sind unendlich viele Flurstücke", sagt Fabian Lahres. Als Imker habe man fast keine Chance, zu garantieren, dass in der Einflugschneise kein Genmaisfeld liegt, zumal die Anbauer von Genmais in den vorgeschriebenen Standortregistern manchmal falsche Flächen angeben würden.

Fabian Lahres hatte bereits letztes Jahr in einem Eilverfahren gegen den Anbau von Genmais geklagt. Das zuständige Gericht hat das Eilverfahren allerdings abgelehnt. Seitdem wartet Lahres auf einen neuen Verhandlungstermin.

Was die Brandenburger Imker besonders aufregt, ist: Nicht der Bauer muss darüber aufklären, wo er Genmais anbaut. Vielmehr ist der Imker verpflichtet, sich zu informieren.

Auf den Seiten des AID (www.aid.de/koexistenz_imker.php) wird über eine Demonstration von Imkern berichtet, welche die gleiche Auffassung vertreten:

Vor dem Stuttgarter Landtag haben Imker demonstriert, dass es für Bienen keine Bannmeile gibt und es damit vor genmanipulierten Pollen keinen Schutz geben kann. (...) Das Einzugsgebiet eines Bienenvolkes sei bis zu 120 Quadratkilometer groß, so dass die Verunreinigung der Honig- oder Pollenernte beim Einsatz gentechnisch veränderten Saatgutes in der deutschen Landwirtschaft gar nicht zu verhindern sei. „Koexistenz zwischen genfreier und gentechnischer Landwirtschaft kann es nicht geben“, unterstreicht Demeter-Imker Günter Friedmann, ausgezeichnet mit dem Förderpreis ökologischer Landbau des Bundesverbraucherministeriums.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil auch der Gengerstenversuch in einem Rahmen stattfindet, wo weder faktisch noch rechtlich geklärt ist, ob und wie die Berufsfreiheit von Imkern mit gentechnischen Anwendungen in Einklang zu bringen ist.

Beweismittel:

- Vernehmung von Imker Michael Grolm

Gießen, den